

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1871.

---

### Nr. XVII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 2. Juni 1871, die Beschaffenheit der Schaufgefäße betreffend.

Auf Grund des Artikels 21 des Bundesgesetzes vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 473) und im Einvernehmen mit den sämmtlichen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins wird mit höchster Genehmigung Serenissimi über die Beschaffenheit der Schaufgefäße hierdurch Folgendes verordnet:

#### §. 1.

Die für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschlifften, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen (§. 5. der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 — Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes —) entspricht.

Schaufgefäße von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und 1 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.